

Erläuterungsbericht zum Flächen- nutzungsplan

Stand: Januar 1981



STADT MARL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Erläuterungsbericht

Mai 1977

Neufassung Mai 1979

Ergänzt aufgrund des Ratsbeschlusses
vom 12. Juni 1980 im Juli 1980

Geändert aufgrund des Ratsbeschlusses
vom 22. Januar 1981

Im Auftrage und in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Marl
Federführung Stadtplanungsamt, Dipl.-Ing. Breugst

entworfen und aufgestellt durch

Planungsgruppe Grosche Börner Stumpfl

Freie Architekten BDA

Dipl.--Ing.K.E.Grosche Dipl.-Ing.H.Börner Dipl.-Ing.H.Stumpfl

Dimker Allee 33, 4270 Dorsten-Wulfen

Verantwortlicher Mitarbeiter Dipl.-Ing.F.Gläßner

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil 1	Vorbemerkung	1
1.1	Ziele	1
1.2	Der Flächennutzungsplan im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung	4
1.3	Planmerkmale	6
1.4	Die Stellung des Flächennutzungs- planes im System der Raumplanung	7
1.5	Die Rechtswirkung des Flächen- nutzungsplanes	10
Teil 2	Planungsvoraussetzungen	11
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten	11
2.2	Lage des Gemeindegebietes	12
2.3	Zur Geschichte	13
2.4	Öffentliche Einrichtungen	14
Teil 3	Zu den Vorausschätzungen	16
3.1	Bevölkerungsentwicklung	16
3.2	Wohnbauflächenbedarf	18
3.3	Neuausweisung von Wohnbauflächen	20
3.4	Siedlungsdichte	23
3.5	Gewerbliche Flächenanforderungen	24
Teil 4	Zu den Darstellungen des Flächen- nutzungsplanes	28
4.1	Blatt 1 Flächennutzungsplan	28
4.11	Bauflächen	28
4.12	Flächen für den Gemeinbedarf	31
4.13	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	32

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
4.14 Sonstige Verkehrsflächen	35
4.15 Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	36
4.16 Grünflächen	37
4.17 Flächen für die Forstwirtschaft	38
4.18 Sonstige Freiflächen Schutz- und Trenngrün	39
4.19 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	40
4.2 Blatt 2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	43
4.3 Beiblatt 1 Hauptnetz der unabhängigen Rad- und Fußwege - Spielflächensystem -	44
Fachbeiträge - Quellen	48

Stadt Marl - Flächennutzungsplan

Erläuterung

Teil 1 Vorbemerkung

1.1 Ziele

Der Stadt Marl, die ja eine verhältnismäßig junge Stadt ist, soll der Flächennutzungsplan auf dem bisher bereits zielbewußt verfolgten Weg zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen und privaten Versorgung weiterhelfen. Der erfolgreichen Entwicklung der Zentren soll die allmähliche Siedlungskonzentration folgen, wobei der Charakter der durchgrünten und durch Nutzung der landschaftlichen Gegebenheiten gegliederten Stadt weiter gestärkt werden muß.

Der § 1 des BBauG stellt die Bauleitplanung unter eine Zielvorstellung, die zusammengefaßt als das soziale Ziel bezeichnet werden kann, die bestmögliche Entwicklung der Lebensbedingungen zu erstreben. In § 1 (6) stellt das BBauG wesentliche Forderungen in dieser Richtung auf. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und umfassenden Darstellung seien sie hier zitiert:

" Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

- . die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- . die Wohnbedürfnisse, bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen,
- . die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- . die Belange von Personen, die nach ihren persönlichen Lebensumständen besonderer Hilfen und Einrichtungen bedürfen, insbesondere die Belange geistig und körperlich Behinderter sowie alter Menschen,
- . die Belange des Bildungswesens,
- . die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- . die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung,

- . die Belange des Umweltschutzes
- . die natürlichen Gegebenheiten sowie die Entwicklung der Landschaft und die Landschaft als Erholungsraum,
- . die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- . die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- . die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
- . die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Bodens einschließlich mineralischer Rohstoffvorkommen, des Wassers, des Klimas und der Luft,
- . die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- . die Belange von Sport, Freizeit und Erholung,
- . die Belange der Wirtschaft, der Energie, Wärme- und Wasserversorgung sowie der Land- und Forstwirtschaft,
- . die Belange des Verkehrs einschließlich einer mit der angestrebten Entwicklung abgestimmten Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr,

